

30. März. Eduard Kleszcynski, Markscheider-Adjunct der k. k. Berg-Inspection zu Wieliczka, wurde zum Markscheider beim Pöfibramer k. k. Hauptwerke befördert.

30. März. Franz v. Korponay, provisorischer Kunst- und Pochwerksbeamter bei der Werksleitung des k. gewerkschaftlichen Bergbaues am Kreuzberge, wurde zum provisorischen Districts-Kunstmeister beim k. k. Bergwesens-Inspectorats-Oberamte zu Nagybánya ernannt.

XIX.

Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1853.

Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen von 3. Jänner 1853, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest, Dalmatien, dann für Böhmen, Mähren, Schlesien, Krakau, Galizien und Bukowina, womit die bedingte Annahme von Muthungen untersagt wird.

Der bei den k. k. Berglehensbehörden in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommene Vorgang, wonach unvollständige Muthungen unter der Bedingung in einstweilige Vormerkung genommen werden, dass die fehlenden Angaben binnen eines festgesetzten Präclusivtermines nachgetragen werden, die Priorität der Muthung aber vom Tage des eingelangten ersten Ansuchens gerechnet wird, gibt zur Umgehung der Bedingungen, an welche die Erlangung der Muthungs-Priorität gebunden ist, sowie zu Scheinmuthungen (blinden Muthungen) Veranlassung, und ist den Bestimmungen der Berggesetze zuwider, welche die Annahme der Muthung nur bei Vorhandensein der vorgeschriebenen, wesentlichen Erfordernisse für zulässig erkennen, insbesondere aber die genaue Bezeichnung des Fundortes ausdrücklich fordern.

Als wesentliche Erfordernisse jeder Muthung werden erklärt:

- a) Die Angabe des Namens und Wohnortes des Muthers;
- b) die Benennung des gemutheten Mineralen, unter Beilegung eines Fundwahrzeichens;
- c) die Beschreibung der Ortslage des Fundortes mit Angabe des Grund-Eigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung nach Richtung und Längenmass von wenigstens einem unverrückbaren, allgemein erkennbaren Punkte und
- d) die Anzeige, ob der Fund über Tags oder mittelst eines Einbaues (Schachtes oder Stollens) gemacht wurde, und in letzterem Falle, in welchem Abstände vom Tage der Aufschluss des gemutheten Mineralen erfolgte.

Nur die mit diesen Erfordernissen versehenen Muthungen dürfen angenommen werden; alle anderen Muthungen, welchen auch nur eines der obigen Erfordernisse fehlt, müssen unbedingt zurückgewiesen werden. Thinnfeld m. p.

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich II. St. Nr. 6, vom 21. Jänner 1853.
